

## **Ordnung zur Benutzung der Freibäder der Stadt Friedrichroda**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thür. Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 ( GVBl. S. 501) in der gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Friedrichroda am folgende Benutzungsordnung (Badeordnung) für die Freibäder der Stadt Friedrichroda erlassen.

### **§ 1 Zweck der Badeordnung**

Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Gesamtbereich des Schwimmbades. Sie ist für alle Besucher des Bades verbindlich. Mit dem Betreten des Badegelandes erklärt sich der Besucher mit der Befolgung und Einhaltung der Bestimmungen der Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen einverstanden.

Bei Vereins-, Schul- und sonstigen Gemeinschaftsveranstaltungen sind der Übungsleiter bzw. Lehrer für die Beachtung der Badeordnung mit verantwortlich, diese Sondernutzung ist rechtlich mit der Verwaltung und dem Schwimmmeister zu vereinbaren.

### **§ 2 Badegäste**

Die Benutzung des Bades steht grundsätzlich jedermann frei. Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, Betrunkene, sowie Personen die unter Betäubungsmitteln nach BMG stehen. Personen mit offenen Wunden oder Hautausschlägen dürfen lediglich die Liegewiesen benutzen.

Kinder unter sechs Jahren dürfen nur in Begleitung von Erwachsenen das Schwimmbad besuchen.

### **§ 3 Betriebszeiten**

Der Beginn, die Beendigung der Badesaison und die täglichen Badezeiten werden durch die Stadtbetriebe festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht.

Die Kasse wird eine halbe Stunde vor Ablauf der Badezeit geschlossen. Der Zutritt zur Badeanstalt vor Öffnungen und nach Kassenschluss ist Unbefugten nicht gestattet und gilt als Hausfriedensbruch.

### **§ 4 Eintrittskarten**

Der Badegast erhält gegen Zahlung des in dem Tarif festgelegten Eintrittsgeldes eine Eintrittskarte. Einzelkarten gelten jeweils nur für das einmalige Betreten des Bades.

Sie verlieren beim Verlassen ihre Gültigkeit. Dauerkarten und Zehnerkarten sind nicht übertragbar. Bei sportlichen Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen, bei denen Teile des Schwimmbades dem allgemeinen Betrieb entzogen werden, haben diese Eintrittskarten keine Geltung und berechtigen nicht zum Betreten des Badgeländes.

Die gelösten Eintrittskarten sind aufzubewahren und den Beauftragten der Stadtbetriebe auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen.

## **§ 5 Badezeiten**

Nach Ablauf der öffentlich bekanntgemachten Badezeiten endet die Benutzung des Bades, seiner Anlage und Einrichtungen. Der Badegast hat daher das Schwimmbad möglichst umgehend zu verlassen.

## **§ 6 Zutritt**

Der Zutritt zum Schwimmbad ist grundsätzlich nur mit einer gültigen Eintrittskarte gestattet. Das Baden im Schwimmbecken in größeren Gruppen, Riegenübungen und die Benutzung von Taucherbrillen, Schnorcheln, Tauchgeräten aller Art sowie Schwimmflossen im Schwimmbad sind nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Schwimmmeisters gestattet. Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstigen geschlossenen Gruppen wird von den Stadtbetrieben gesondert geregelt.

## **§ 7 Verhalten im Bad**

Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung nicht entspricht. Sie haben sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert und belästigt wird.

Es ist insbesondere nicht gestattet:

- a) das störende Betreiben von Rundfunkgeräten, CD-Playern, Kassettenrekordern und Musikinstrumenten sowie sonstiges Lärmen im Bad,
- b) das Betreten des Schwimmbeckenumgangs mit Schuhen,
- c) das Spucken auf den Boden oder in das Badewasser,
- d) das Wegwerfen oder Liegenlassen von Glas oder anderen scharfen Gegenständen, von Obstschalen, Papier und Abfällen aller Art,
- e) das Untertauchen von Badegästen,
- f) das Springen vom seitlichen Beckenrand in die Becken,
- g) das Rennen auf dem Beckenumgang und das Turnen an Einsteigeleitern und Haltestangen,
- h) die Belästigung der Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele,
- i) das Mitbringen von Tieren.

## **§ 8 Besondere Vorschriften für die Benutzung des Schwimm- und Planschbeckens, des Sprungturmes sowie der Rutsche**

1. Die Schwimmbecken dürfen nur durch die eingebauten Durchschreitbecken betreten werden. Dabei sollen sich die Badegäste gründlich duschen.
2. Nichtschwimmern und unsicheren Schwimmern ist es nicht gestattet, das Schwimmbecken zu benutzen.
3. Das Planschbecken ist Kleinkindern und ihren Aufsichtspersonen vorbehalten.
4. Jede Verunreinigung des Badewassers, die Verwendung von Seife, Bürsten und

anderen Reinigungsmitteln in den einzelnen Becken sind nicht gestattet.

5. Während der allgemeinen Badezeit sind Ballspiele jeglicher Art nur gestattet, wenn hierdurch andere Badegäste nicht belästigt werden.
6. Bei Gewitter müssen die Badegäste die Badebecken wegen Lebensgefahr sofort verlassen.
7. Für die Rutsche im Planschbecken gilt Folgendes:
  - a) Benutzung nur für Kinder bis 10 Jahren
  - b) Bauchrutschen ist nicht gestattet
- 8) Für die Turbo- Rutsche gilt folgendes:
  - a) Benutzung auf eigene Gefahr
  - b) Bauchrutschen ist nicht gestattet
  - c) Die Rutsche darf nur einzeln und erst benutzt werden, wenn die vorhergehende Person die Rutsche sowie den Rutschenauslauf davor verlassen hat.
- 9.) Für die Benutzung des Sprungturmes gilt folgendes:
  - a) Benutzung auf eigene Gefahr
  - b) Vor dem Absprung hat sich der Badegast zu versichern das sich keine anderen Badegäste im Aufsprungbereich befinden.
  - c) Die Benutzung der Zehnmeterplattform ist nur zu den festgelegten Zeiten nach Öffnung des Zuganges durch den Schwimmmeister gestattet.

## **§ 9 Badebekleidung**

Der Aufenthalt im Freibad ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet außer in gesondert ausgewiesenen Flächen. Sie sollten den allgemeinen geltenden Begriffen von Anstand und Moral entsprechen und farbecht sein.

Badebekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden. Für diesen Zweck sind besondere Einrichtungen vorhanden.

## **§ 10 Badbenutzung**

Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung und Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Bei Verunreinigung wird ein Reinigungsentgelt erhoben, das sofort an der Kasse zu zahlen ist. Festgestellte Beschädigungen oder Verunreinigungen der Badeeinrichtungen sind dem Personal unverzüglich zu melden.

## **§ 11 Betriebshaftung**

Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn ein Verschulden der Stadtbetriebe oder seiner Beauftragten nachgewiesen wird. Die Benutzung des Bades und seiner gesamten Einrichtung oder Geräte erfolgt auf eigene Gefahr, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Personals nachgewiesen wird. Für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeugen wird keine Haftung übernommen. Im Übrigen ist die Haftung für die abhanden gekommenen und beschädigten Sachen ausgeschlossen.

## **§ 12 Fundgegenstände**

Gegenstände, die im Schwimmbad gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

## **§ 13 Betriebsunterbrechung**

Bei Betriebsunterbrechungen, welche infolge von Betriebsstörungen oder aus anderen Ursachen entstehen, wird keinerlei Ersatz geleistet.

## **§ 14 Schwimmunterricht**

Schwimmunterricht wird im Allgemeinen nur von den Schwimmmeistern erteilt. Anderen Personen ist das entgeltliche Erteilen von Schwimmunterricht jeder Art untersagt. Ausgenommen ist der Schwimmunterricht geschlossener Gruppen, wenn er von einem zuständigen Schwimmlehrer erteilt wird.

## **§ 15 Sonderveranstaltungen**

Für Sonderveranstaltungen (schwimmsportliche Wettkämpfe, Übungsstunden der Schwimmvereine, Veranstaltungen geschlossener Gruppen wie Bundeswehr, Polizei usw.) werden zwischen den Stadtbetrieben und dem Veranstalter besondere vertragliche Regelungen getroffen.

## **§16 Verkauf von Waren**

Das Anbieten und der Verkauf von Waren aller Art sowie jede geschäftliche Werbung innerhalb des Schwimmbadgeländes bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Stadtbetriebe Friedrichroda.

## **§ 17 Aufsicht**

Das Aufsichtspersonal hat für die Einhaltung dieser Badeordnung Sorge zu tragen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Es ist befugt, Besucher bei groben Verstößen gegen die Badeordnung oder eine Anweisung des Personals für den betreffenden Tag aus dem Bad zu verweisen. Die Stadtbetriebe sind berechtigt, Badegäste bei groben Verstößen gegen die Badeordnung von der Benutzung des Bades bis zur Dauer einer Badesaison auszuschließen. Schon gezahlte Eintrittsgelder werden nicht zurückerstattet.

## **§18 Inkrafttreten**

Diese Badeordnung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.01.2009 für den OT Finsterbergen außer Kraft.

Stadt Friedrichroda

Friedrichroda, den

Klöppel  
Bürgermeister